

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Obere Seefelder Aach"

Sitz Bermatingen

vom 4. September 1973

mit Änderungssatzungen vom 27. August 1975

und 7. Juni 1984

und 26. Juni 1986

Die Verbandssatzung des "Abwasserverbandes Obere Seefelder Aach" vom 12. September 1969 wurde mit Beschluß der Verbandsversammlung geändert und wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Bermatingen, Markdorf, Meersburg und Salem schließen sich unter den Namen "Abwasserverband Obere Seefelder Aach" zu einem Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.B1. S. 114) zusammen.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bermatingen.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die überörtliche Sammlung und Abführung der in den nachstehend aufgeführten Verbandsgemeinden und Ortsteilen von Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer sowie deren Reinigung durchzuführen:

Bermatingen und Ortsteil Ahausen, Ortsteil Ittendorf der Stadt Markdorf, Ortsteile Baitenhausen und Schiggendorf der Stadt Meersburg und Ortsteile Grasbeuren, Mittelstenweiler und Oberstenweiler der Gemeinde Salem.
- (2) Die örtliche Sammlung der Abwässer bleibt Aufgabe der Verbandsgemeinden. Die örtlichen Abwassersatzungen sind hinsichtlich der Bedingungen über die Ableitung der Abwässer in die Verbandsanlagen aufeinander abzustimmen.

§ 3

Verbandsanlagen und Umfang des Unternehmens

- (1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgabe erforderlichen Anlagen werden vom Zweckverband erstellt, unterhalten, betrieben sowie gegebenenfalls erneuert und erweitert. Diese Anlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

Im einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Anlagen:

- a) Sammelkanal, beginnend am südwestlichen Ortsetterende von Mittelstenweiler, weiterführend in Richtung Bermatingen durch den Ortsetter Bermatingen hindurch weiterführend in Richtung Ahausen, Kreuzung der Seefelder Aach vor Ahausen, weiterführend durch den Ortsetter Ahausen hindurch, unterhalb Ahausen weiterführend entlang der Seefelder Aach bis zur Gruppenkläranlage auf Gemarkung Grasbeuren;
- b) Sammelkanal von südwestlichen Ortsetterende Grasbeuren bis zum Sammelkanal Buchstabe a);
- c) Sammelkanal, beginnend am südwestlichen Ortsetterende von Oberstenweiler und weiterführend durch Mittelstenweiler hindurch bis zum Anschluß an den bestehenden Sammelkanal, der am südwestlichen Ortsetterende von Mittelstenweiler beginnt;
- d) Sammelkanal vom nördlichen Ortsetterende Ittendorf bis zum Sammelkanal in Ahausen, Buchstabe a). (Von Ortsanfang Ahausen bis zum Sammelkanal in Ahausen wird die Ortskanalisation von Ahausen mitgenutzt);
- e) Sammelkanal, vom nördlichen Ortsetterende Baitenhausen und Schiggen-dorf bis zur Verbandsanlage;
- f) Verbandskläranlage mit Ablaufleitung zur Seefelder Aach;
- g) im Verlauf der Verbandssammler erforderliche Bauwerke wie Kreuzungen von Wasserläufen, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken und Pumpwerke.

- (2) Dem Unternehmen liegen zugrunde:
- a) Die vom Regierungspräsidium Südbaden - Abteilung V b Wasserwirtschaft - Planungs- und Beratungsstelle für Abwassermaßnahmen am Bodensee -, Überlingen, gefertigte generellen Untersuchungen über die Abwasserbeseitigung im Raum Bermatingen vom März 1965 und über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberstenweiler vom November 1972;
 - b) der von Bauingenieur Bamberg erstellte Entwurf über die Sammelkanäle (Verbandssammler) und der zugehörigen Bauwerke vom 15. März 1969;
 - c) der von Dr. Ing. W. Bälz erstellte Entwurf der Verbandskläranlage vom Juni 1971.
- (3) Die Ortsnetze stehen im Eigentum der einzelnen Verbandsgemeinden.

§ 4

Kosten

Die Kosten für die Durchführung seiner Aufgabe trägt der Zweckverband.

§ 5

Umlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage setzt sich zusammen aus der Baukostenumlage, der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
- (2) Die Höhe der Jahresumlage wird, getrennt nach Baukostenumlage, Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage, in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 6

Baukostenumlage

- (1) Die Baukostenumlage umfaßt den Aufwand für den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich Kosten der Planung und Bauleitung.
- (2) Die Baukostenumlage wird getrennt errechnet und festgestellt:
- a) für die Sammelkanäle nach § 3 (1) a und (1) b einschließlich der im Verlauf dieser Sammler erforderlichen Bauwerke;

- b) für die Sammelkanäle nach § 3 (1) c, (1) d und (1) e einschließlich der im Verlauf dieser Sammelkanäle erforderlichen Bauwerke;
- c) für die Verbandskläranlage mit Zulaufpumpwerk und Ablaufleitung zur Seefelder Aach.
- d) für die Erweiterung der Verbandskläranlage nach § 6 Abs. 8
- (3) Die Baukostenumlage nach (2) a wird wie folgt verteilt: (vergl. § 3 (1) a, (1) b und (1) g)
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Bermatingen | |
| (für Bermatingen und Ahausen) | 83 % |
| b) Salem | |
| (für Grasbeuren und Mittelstenweiler) | <u>17 %</u> |
| | 100 % |
- (4) Markdorf für den Sammelkanal von Ittendorf nach Ahausen (vergl. § 3 (1) d und (1) g).
- (5) Als Anschlußbeitrag haben für die Durchleitung des Abwassers durch die bestehenden Verbandsleitungen zu zahlen:
- | | |
|--|--------------|
| a) die Gemeinde Salem (für Oberstenweiler) | |
| eine Pauschale von | 40.000,-- DM |
| b) die Stadt Markdorf (für Ittendorf) | |
| eine Pauschale von | 45.000,-- DM |
- (6) Die Baukostenumlage nach (2) c für die Verbandskläranlage im Erstausbau mit Pumpwerk und Ablaufleitung zur Seefelder Aach (vergl. § 3 (1) f) wird anteilmäßig auf die Verbandsgemeinden entsprechend den Kosten von eigenen Kläranlagen und den in Zukunft anschließbaren Einwohnern und Einwohnergleichwerten verteilt:
Hiernach ergibt sich folgende Verteilung:
- | | |
|--|-------------|
| Bermatingen | |
| (für Bermatingen und Ahausen) | 58 % |
| Markdorf | |
| (für Ittendorf) | 8,5 % |
| Meersburg | |
| (für Baitenhausen und Schiggendorf) | 8,5 % |
| Salem | |
| (für Grasbeuren, Mittelstenweiler, Oberstenweiler) | <u>25 %</u> |
| | 100 % |

(7) Die Verbandskläranlage ist bis zur Erweiterung auf 6.600 E + EGW (Einwohner + Einwohnergleichwerte) ausgelegt.

a) Bermatingen	4.740
b) Salem	1.130
c) Markdorf	400
d) Meersburg	330

(8) Die Baukostenumlage für die Erweiterung der Verbandskläranlage nach § 6 Abs. 2 d) wird entsprechend den Anteilen an der erweiterten Kläranlage verteilt. Hiernach ergeben sich folgende Anteile:

a) Bermatingen	90,0 %
(für Bermatingen, Auhausen und Großmosterei)	
b) Salem	5,2 %
(für Grasbeuren, Mittelstenweiler, Oberstenweiler)	
c) Markdorf	3,2 %
(für Ittendorf)	
d) Meersburg	1,6 %
(für Baitenhausen und Schiggendorf)	

(9) Die Verbandskläranlage ist nach der Erweiterung auf 25.000 E + EGW (Einwohner + Einwohnergleichwerte) ausgelegt.

Hiervon entfallen auf:

a) Bermatingen		
- Gemeinde	5.157	
- Großmosterei	<u>17.333</u>	22.490 EGW
b) Salem		1.310 EGW
c) Markdorf		800 EGW
d) Meersburg		<u>400 EGW</u>
		25.000 EGW

Ein Anschluß von weiteren E + EGW über diese Quoten hinaus ist nicht erlaubt.

§ 7

Finanzkostenumlage

Die Finanzkostenumlage umfaßt den Zins- und Tilgungsaufwand. Sie wird auf die Verbandsgemeinden nach den in § 6 der Verbandssatzung genannten Schlüsseln verteilt.

§ 8

Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage umfaßt die laufenden Betriebskosten (Wartung, Unterhaltung, Energiebedarf, Reparaturen, Verwaltung und dergl.) ausgenommen (4).
- (2) Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsgemeinden anteilmäßig im Verhältnis der in der Kläranlage eingeleiteten Schmutzwassermengen (Trockenwetterabfluß) verteilt. Die Wassermengenummessung erfolgt mit Durchflußmengenschreibern, die in den Verbandssammlern nach dem Anschluß aller Abwässer jeder Verbandsgemeinde eingebaut werden.
Bis zum Einbau der Wassermengenmeßeinrichtungen wird die Betriebskostenumlage für die Kläranlage und die Verbandssammler, die der Verband zu warten hat, nach dem Frischwasserbezug der entsorgten Ortsteile der Verbandsgemeinden verteilt.
Dabei werden die Mehrkosten für die Reinigung der Abwässer einer Großmohlsterei vorweg abgezogen und der Gemeinde Bermatingen in Rechnung gestellt.
- (3) Falls die Beschaffenheit der Abwässer in einer Gemeinde von der in den anderen Gemeinden wesentlich abweicht und dadurch eine Erschwerung der Abwasserbehandlung eintritt, ist bei der Verteilung der Betriebskosten neben der gemessenen oder berechneten Abwassermenge ein entsprechender Schmutzbeiwert zu berücksichtigen. Dieser ist durch besondere Untersuchungen zu ermitteln, deren Kosten der Verursacher zahlt.
- (4) Die Kosten für Wartung, Betrieb sowie Erneuerung der Pumpwerke im Verlauf der Sammelkanäle von Oberstenweiler, Ittendorf und Baitenhausen werden von den betreffenden Gemeinden getragen.

- (5) Die Kosten für die Wartung, Betrieb sowie Erneuerung des Sammlers innerhalb des Ortsetters Mittelstenweiler gehen zu Lasten der Gemeinde Salem.

§ 9

Organe

die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über:
- a) Erlaß und Änderungen von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung und der Haushaltssatzung;
 - b) Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und mindestens eines Stellvertreters;
 - d) Bestellung und Entlassung des Verbandsschriftführers, des Verbandsschreibers und des Wartungspersonal;
 - e) alle genehmigungspflichtigen Maßnahmen;
 - f) die Auflösung des Zweckverbandes;
 - g) alle Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken;
 - h) alle sonstigen Maßnahmen, die durch Gesetze, Verordnungen oder die Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen oder vorbehalten sind.
- (2) Folgende Maßnahmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung:
- a) Änderungen der Verbandssatzung;
 - b) Auflösung des Zweckverbandes;
 - c) Maßnahmen, die höhere Aufwendungen als 10.000,-- DM erfordern;
 - d) Aufnahme von Darlehen.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern, von denen die Mitgliedsgemeinden

- Bermatingen	5
- Salem	2
- Markdorf	1
- Meersburg	1

entsenden.

Mitglieder der Verbandsversammlung sind kraft ihres Amtes die Bürgermeister der Verbandsgemeinden. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Verbandsgemeinden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Die Bestellung eines weiteren Mitgliedes der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, umgehend neue Mitglieder zu benennen.

(4) Die Bürgermeister werden in der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Vertreter oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

(5) Im übrigen gelten für die Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg. Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit. Er darf Ausgaben bis zum Einzelbetrag von 1.000,-- DM im Rahmen des Haushaltsplanes ohne vorherigen Beschluß der Verbandsversammlung tätigen.

- (2) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg. Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder in der Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, sind auf die Verbandsvorsitzenden die für Bürgermeister geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden

Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Bei der Aufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsgemeinden Rechnung zu tragen.

§ 13

Ausscheiden einzelner Verbandsgemeinden

- (1) Eine Verbandsgemeinde kann nur im Wege einer Änderung der Verbandssatzung aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Beschluß der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde bedarf außerdem deren schriftlicher Zustimmung sowie der schriftlichen Zustimmung der übrigen Verbandsgemeinden.
- (2) Einen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen oder eine Abfindung hat die ausscheidende Verbandsgemeinde nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, daß der ausscheidenden Verbandsgemeinde ein Anteil am Verbandsvermögen oder eine Abfindung gewährt wird.

§ 14

Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, wobei das Verbandsvermögen auf die Verbandsgemeinden nach dem Schlüssel des § 6 der Verbandssatzung zu übertragen ist.

§ 15

Änderung der Verbandsaufgabe

Die Änderung der Verbandsaufgabe kann nur im Wege einer Änderung der Verbandssatzung erfolgen. Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf außerdem der schriftlichen Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 16

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch amtliche Bekanntmachung nach der Satzung der Gemeinde Bermatingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2). Gleichzeitig wird hierauf in den Mitgliedsgemeinden nach der jeweils festgesetzten Form der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

§ 17

Eigentumsübertragung

Die Gemeinde Bermatingen überträgt das Eigentum an der Kanalstrecke vom Haus Ott bis zur Einmündung in die Aach an den Zweckverband gegen Erstattung der Herstellungskosten abzüglich der Landesbeihilfen nach § 6 der Verbandssatzung.

§ 18

Erweiterung der Verbandsanlagen

Zu der erforderlichen Erweiterung der Verbandsanlagen muß ein neuer Verteilerschlüssel aufgestellt werden.

II.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen hat am 18. September 1973 der vorstehenden Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat am 18. September 1973 der vorstehenden Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 11. September 1973 der vorstehenden Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Salem hat am 14. September 1973 der vorstehenden Änderung der Verbandssatzung zugestimmt.

III.

die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.